

3-05 O 79/19

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In dem Spruchverfahren

wegen der Angemessenheit der Barabfindung der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre der
Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht am 1.2.2023 beschlossen:

Es wird die Zustimmung der Antragsgegnerin gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 JVEG zu der von der Sachverständigen geforderten Stundensatz von 400,00 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer sowie für Mitarbeiter abgestuft nach Qualifikation (entsprechend dem Schreiben des Sachverständigen vom 30.11.2022) von EUR 300,00 bis EUR 100, --netto zzgl. Umsatzsteuer ersetzt.

Der Antragsgegnerin aufgegeben, nach besonderer Aufforderung einen Vorschuss in Höhe von 90.000,00 EUR binnen eines Monats an die Gerichtskasse zu zahlen.

Gründe:

Die Vorschrift des § 13 JVEG findet auch im Spruchverfahren zumindest entsprechende Anwendung (OLG Düsseldorf AG 2004, 390; OLG Stuttgart AG 2001, 603 jeweils zu § 7 ZSEG; LG Dortmund AG 2005, 664). Allerdings gebietet die Besonderheit des Spruchverfahrens eine vom Gesetzeszweck bestimmte, teleologische Auslegung der Vorschrift. Denn die Gerichtskosten eines Spruchverfahrens hat grundsätzlich der Antragsgegner zu tragen, § 15 Abs. 2 SpruchG. Dies hat Auswirkung auf die Anwendung des § 13 Abs. 1 JVEG. Die danach gebotene teleologische Auslegung dieser dem materiellen Recht dienenden Verfahrensvorschrift muss deshalb dahingehen, dass es unter den besonderen Gegebenheiten des aktienrechtlichen Spruchverfahrens ist, im Rahmen des § 13 JVEG letztlich allein auf das Einverständnis der letztlich vorschuss- und kostenpflichtigen Antragsgegnerin bzw. die gerichtliche Ersetzung nach § 13 Abs. 2 JVEG abzustellen (OLG Stuttgart AG 2001, 603 f., OLG Düsseldorf AG 2004, 390).

Dies gilt auch, soweit der geforderte Stundensatz den nach § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG zulässigen Stundensatz um mehr als das Doppelte übersteigt.

Zwar „soll“ die Zustimmung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 JVEG nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 bzw. § 11 JVEG zulässigen Stundensatzes nicht überstiegen wird. Hierin ist jedoch kein gesetzliches Verbot, den Stundensatz zu überschreiten, zu sehen. Vielmehr eröffnet das Gesetz absichtlich mit der gewählten „Soll-Regelung“ einen Ermessensspielraum in besonders gelagerten Fällen, die Stundensätze des § 9 JVEG zu überschreiten (OLG Stuttgart AG 2001, 603; LG Dortmund AG 2005, 664 f.; BeckOK KostR/Bleutge JVEG § 13 Rn. 21 mwN).

Denn taugliche Sachverständige für Unternehmensbewertung in aktienrechtlichen Spruchverfahren sind nach der Erfahrung der Kammer (die Kammer ist seit dem Jahr 2003 für alle Spruchverfahren in Hessen zuständig) nicht zu den Regel- und Höchstsätzen der JVEG zu gewinnen.

Der von der Sachverständige geforderte Stundensatz entspricht auch den Sätzen, die in vergleichbaren Verfahren vor der Kammer gewährt werden und liegt eher im mittleren Bereich. Der Kammer ist zudem bekannt, dass Prozessbevollmächtigte von Antragsgegnern im Spruchverfahren auch Stundensätze in der vom Sachverständigen angesetzten Höhe – oft auch darüber - in Rechnung stellen.

Soweit sich die Antragsgegnerin aufgrund des Inhalts der Beauftragung gegen die von der Sachverständigen geschätzten Gesamtkosten unter Hinweis auf die Honorare ihres

Bewertungsgutachter und des sachverständigen Prüfers wendet, so ist dem entgegen zu halten, dass das OLG Frankfurt am Main in seinem Zurückweisungsbeschluss deutlich gemacht hat, dass aufgrund der dort getroffenen Feststellungen durch das Gericht die Festsetzung einer angemessenen Abfindung nicht möglich sondern eine erneute sachverständige Begutachtung erforderlich ist, d.h. die von diesen Bewerten vorgenommenen Arbeiten und Feststellungen nicht zureichend waren. Die Kammer hält daher dem von Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Vorschuss von EUR 90.000,00 aufgrund der Aktenlage derzeit für nicht zu beanstanden, was nicht bedeutet, dass der Sachverständige den durch diesen Vorschuss gestreckten Rahmen auch ausschöpfen kann, sondern das Gericht davon ausgeht, dass bei ggf. einfacher Struktur und Größe des Bewertungsobjekts die tatsächlichen Sachverständigenkosten auch geringer ausfallen können.

Es ist von der grundsätzlich nach dem Gesetz kostentragungspflichtigen Antragsgegnerin ein Vorschuss gem. § 14 Abs. 3 S. 2 GNotKG in dieser Höhe anzufordern, wobei dies nach gesonderter Aufforderung unter Mitteilung des Kassenzeichens binnen eines Monat erfolgen soll.

Die Entscheidung ist gem. § 13 Abs. 2 S. 4 JVEG unanfechtbar (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 3.11.2008 – 20 W 488/08 BECKRS 2009, 19785).